



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail: ecco@gs-uvek.admin.ch

Bern, 05.03.26

Umsetzung der Vorbildfunktion von Bund und Kantonen im Energie- und Umweltbereich Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Umsetzung der Vorbildfunktion von Bund und Kantonen im Energie- und Umweltbereich Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Städte setzen seit Jahren eine ambitionierte Klimaschutzpolitik um. Dabei zeigt sich, dass die Erreichung der Klimaziele ein verstärktes Engagement auf allen politischen Ebenen erfordert. Ob die Städte ihre selbst gesteckten Ziele und damit ihre Beiträge an die nationalen Ziele erreichen können, ist auch abhängig von der übergeordneten Gesetzgebung.

So haben bei den indirekten Emissionen – der Verwaltung und der Bevölkerung – diverse Städte eigene Ziele festgelegt. Der Handlungsspielraum der Städte ist in diesem Bereich stark eingeschränkt. Der Schweizerische Städteverband fordert daher allgemeine übergeordnete, gesetzliche Rahmenbedingungen für die Reduktion von Treibhausgasemissionen im Bausektor sowie im Konsum von Gütern. Vorbildliches Handeln der Bundes- und Kantonsverwaltungen, wie es Art. 10 KIG verlangt, kann für die Städte sehr wertvoll sein. Denn handeln Bund und Kantone vorbildlich, wird ein Markt mit Netto-Null-kompatiblen Produkte entwickelt, der die Städte für die Erreichung ihrer eigenen Ziele unterstützen kann.

Aus Sicht der Städte ist es wichtig, dass neue Werkzeuge, etwa zur Bilanzierung von Treibhausgasen aus indirekten Emissionen, zeitnah nicht nur den Kantonen, sondern auch weiteren Akteurinnen wie Städten zugänglich gemacht werden. Damit können Doppelspurigkeit von Methoden- und Instrumentenentwicklungen vermieden und Synergien genutzt werden.

Unvermeidbare Restemissionen sollten aus Sicht des Schweizerischen Städteverbands in der Schweiz etwa mit Negativemissionstechnologien NET kompensiert werden, um Investitionen und damit die Wertschöpfung, Arbeitsplätze und den Wettbewerbsvorteil in der Schweiz auszulösen.

Wir legen Ihnen zudem die Stellungnahmen der Städte Biel und Zürich mit weitergehenden Forderungen bei.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Beilagen: Stellungnahmen der Städte Biel und Zürich

Dienststelle Umwelt, Postfach, 2501 Biel

Schweizerischer Verband Kommunale
Infrastruktur SVKI

Direktion Bau, Energie und Umwelt
Dienststelle Umwelt

Zentralstrasse 49 · 2501 Biel
032 326 16 11
umwelt@biel-bienne.ch
www.biel-bienne.ch

Biel, 06.01.2026

Stellungnahme zur Anpassung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele um Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutzverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Dienststelle Umwelt der Stadt Biel bezieht sich auf Ihre Einladung vom 12. November, mit der Sie die Stadt Biel um eine Stellungnahme zur eingangs erwähnten Angelegenheit bis zum 22. Januar 2026 bitten. Die Dienststelle Umwelt der Stadt Biel kommt dieser Einladung hiermit gerne nach.

Der aktuelle Verordnungsentwurf ist sehr allgemein gehalten und enthält keine klaren Vorgaben, wie direkte, indirekte sowie vor- und nachgelagerte Emissionen kontinuierlich reduziert werden sollen. Wir möchten betonen, dass verbindliche Massnahmen nicht erst in den Fahrplänen, sondern bereits auf Verordnungsebene festgelegt werden sollen.

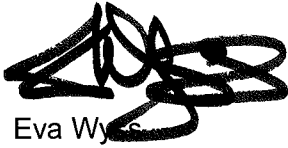
Aus unserer Sicht sind zwei Massnahmen besonders dringend und sollten in der Verordnung verankert werden:

- Verzicht auf neue Investitionen in Anlagen, Geräte und Fahrzeuge, die im Betrieb Treibhausgasemissionen verursachen.
- Ausbau der öffentlichen Beschaffung durch eine zentrale Plattform für Netto-Null-kompatible Produkte und Dienstleistungen, um Leitmärkte zu etablieren. Diese Plattform sollte sowohl Städten als auch Unternehmen offenstehen.

Wir begrüssen grundsätzlich die in der Verordnung festgelegten Ziele für die Verwaltungen von Bund und Kanton. Allerdings sind wir der Ansicht, dass Negativemissionstechnologien (NET), die zur Kompensation von Restemissionen eingesetzt werden, zwingend in der Schweiz zum Einsatz kommen müssen. Nur so kann deren Wirksamkeit und Überprüfbarkeit sichergestellt werden. Entsprechend muss dies auch für Unternehmen verbindlich geregelt werden, was eine Anpassung von Artikel 3 Buchstabe f der Verordnung erfordert.

Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass nicht nur die Bundes- und Kantonsverwaltungen, sondern auch die Gemeindeverwaltungen verpflichtet werden sollten, ihre Emissionen bis 2040 auf netto Null zu senken. Die Vorbildfunktion der Gemeindeverwaltungen ist für die Bevölkerung von besonderer Bedeutung, da deren Handeln unmittelbar wahrgenommen wird.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen und freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Eva Wyss', written over a circular stamp or seal.

Eva Wyss
Leiterin Dienststelle Umwelt



Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Zürich, 3.2.2026

Stellungnahme und Anträge der Stadt Zürich zur Vernehmlassung 2025/89 «Anpassung der Klimaschutz-Verordnung»

Diese Stellungnahme wurde erstellt unter der Leitung des Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich mit Beteiligung der betroffenen Departemente der Stadt Zürich.

Allgemeine Bemerkungen

Die Stadt Zürich verfolgt ambitionierte Klimaziele. Bis 2040 sollen die direkten Treibhausgasemissionen auf netto null reduziert werden. Für die Emissionen der Stadtverwaltung gilt dieses Ziel bereits bis 2035. Bei den indirekten Emissionen strebt die Stadtverwaltung bis 2035 eine Reduktion um 30 % im Vergleich zu den Emissionen von 1990 an. Die Stadt Zürich ist zur Erreichung der Ziele auf ein unterstützendes kantonales und nationales Umfeld angewiesen. Die vorliegenden Anpassungen von Art. 10 KIV schaffen verbesserte Rahmenbedingungen, um der Stadt Zürich und weiteren Akteur*innen die Umsetzung ihrer Klimaambitionen im Bereich der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen zu erleichtern.

Allgemeine Rückmeldungen zur Vorlage

Die Stadt Zürich unterstützt im Grundsatz die Vorlage. Um einen wirksamen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten und dabei Kantone und Städte zu unterstützen, sind die nachfolgenden Anträge auf Stufe der nationalen Gesetzgebung entscheidend und müssen in der Vorlage ergänzt werden.

Es muss definiert sein, was im Falle einer Zielnichterreichung eines Departements beziehungsweise des Bundes unternommen wird. Es sind dann die bestehenden Massnahmen zu intensivieren und neue Massnahmen zu definieren. Es muss festgelegt werden, wer zusätzliche Massnahmen festlegen kann und wie die einzelnen Departemente in die Pflicht genommen werden können. In der Berichterstattung muss dargelegt werden, welche zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden, wenn sich Bund und/oder einzelne Departemente nicht auf dem Absenkpfad befinden. Der Bund soll bei der Berichterstattung einen Standard setzen, der von der jeweiligen Branche und Behörde übernommen werden muss. Die Berichterstattung alle 4 Jahre gegenüber dem Parlament ist zu wenig. Diese muss mindestens alle 2 Jahre



erfolgen. Dies insbesondere, da die Ableitung von allfälligen zusätzlichen Massnahmen bei einer Abweichung des Absenkpfadades ebenfalls viel Zeit in Anspruch nimmt.

Neben dem Bund übernehmen die Kantone eine wichtige Vorbildfunktion. Gleichzeitig wird nur in Art. 30f Bezug zu diesen genommen – dass das UVEK den Kantone Umsetzungshilfen etc. zur Verfügung stellt. Die Kantone müssen stärker in die Pflicht genommen werden: Sie müssen ebenfalls Bilanzierungen sowie Fahrpläne und konkrete Massnahmen umsetzen, unter der Koordination des Bundes. Es ist wichtig, dass neue Werkzeuge zeitnah an Kantone und weitere Akteure, die zur Erreichung der nationalen Klimaziele beitragen (wie z.B. Städte), kommuniziert werden, um Doppelspurigkeit von Methoden- und Toolentwicklungen zu vermeiden und Synergien zu nutzen.

Hinsichtlich Fahrpläne und vor- und nachgelagerten Emissionen sind die sektorübergreifenden Abhängigkeiten zu berücksichtigen (z.B. Produktion Baumaterialien durch Industrie).

Die ausführliche Stellungnahme zur Gesetzesvorlage mit konkreten Formulierungs-Anträgen erhalten Sie auf den folgenden Seiten. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!
Mit freundlichen Grüssen,

Stefan Salzmann
Projektleiter Nachhaltige Beschaffung



Anträge zum Entwurf der Klimaschutz-Verordnung (KIV) zu einzelnen Artikeln

Art. 30a Abs. 3

Die Beschaffung von NET-Bescheinigungen im Ausland schwächt die Vorbildfunktion des Bundes im Klimaschutz. Durch den Einkauf werden nationale Emissionsreduktionen nur begrenzt gefördert und die Bildung Grüner Leitmärkte nicht gefördert, und der Anreiz für inländische Massnahmen und technologische Innovationen sinkt. Zudem bestehen Risiken hinsichtlich der Zusätzlichkeit.

NET beinhaltet verschiedenste Technologien mit unterschiedlichen Wirkungen und Herausforderungen. Entsprechend wäre es zielführend zu definieren, wer darüber entscheidet, welche NET beschafft werden.

Es braucht ausserdem eine Unterstützung der Kantone bei der Beschaffung von NET-Bescheinigungen.

Änderungsantrag

Art. 30a Abs. 3	Das BAFU beschafft die erforderlichen nationalen oder internationalen Bescheinigungen für die Anwendung von NET durch die zentrale Bundesverwaltung und die Armee. Das BAFU kann hierfür auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen Beschaffungsgrundsätze für NET festlegen.
--------------------	---

Art. 30 a Abs. 4

«Anstreben» bis 2040 ist nicht strikt genug für direkte Emissionen. Es ist machbar, wie die Stadt Zürich zeigt und sollte daher vorgegeben werden für die zentralen Verwaltungen der Kantone, die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung und die verselbstständigten Einheiten des Bundes. Neben den direkten und indirekten Emissionen sind die vor- und nachgelagerten Emissionen konsequent zu berücksichtigen.

Änderungsantrag

Art. 30a Abs 4	Die zentralen Verwaltungen der Kantone, die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung gemäss Anhang 1 RVOV und die verselbstständigten Einheiten des Bundes gemäss Anhang 3 RVOV streben an, das Netto-Null-Ziel nach Artikel 3 Absatz 1 KIG bis zum Jahr 2040 zu erreichen oder zu übertreffen. Neben den direkten und indirekten Emissionen sind die vor- und nachgelagerten Emissionen so weit wie möglich zu berücksichtigen
-------------------	---



Art. 30 a, Abs. 5

Nicht zu berücksichtigende Emissionen: v.a. bei Subventionen sollte die Verminderung der Emissionen unterstützt werden. Subventionen bedeuten einen wichtigen Hebel für den Bund und müssen kohärent mit den Klimazielen des Bundes vergeben werden.

Änderungsantrag

Art. 30a Abs. 5a	nachgelagerte Emissionen, die durch die Nutzung der Nationalstrassen oder weiterer bundeseigener Verkehrsinfrastrukturen oder durch subventionierte Tätigkeiten ausgelöst werden
---------------------	---

Art. 30b Abs.2

Wir unterstützen die Erstellung einer Gesamtsicht und die Definition von Standards und Methoden. Um effizient voranzukommen ist eine Absprache mit Kantonen und weiteren Akteuren, die aus Zeitdruck bereits Vorarbeit geleistet haben, so wie z.B. die Stadt Zürich, die ein Klimaziel für die Verwaltung bis 2035 umsetzen muss.

Änderungsantrag

Art. 30b Abs. 2	Es erstellt eine Gesamtsicht über die Erreichung des Netto-Null-Ziels der zentralen Bundesverwaltung mit Ausnahme der Gruppe Verteidigung und von armasuisse und koordiniert die Arbeiten, die zur Erstellung der Gesamtsicht erforderlich sind. Dazu gehört insbesondere die nationale Koordination von Verwaltungen mit Erfahrung in der Bilanzierung von Treibhausgasen , die Definition der durch die zentrale Bundesverwaltung und die Armee angewandten Methoden und Standards.
--------------------	--

Art. 30c Abs.1

Hier schlagen wir eine Klärung vor. Geregelt ist in der aktuellen Fassung nur die Verantwortung für die Zielerreichung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Wer ist für die Gesamtzielerreichung verantwortlich? Der Bundesrat?

Art. 30e

Eine jährliche Informationspflicht sollte nicht nur für das UVEK, sondern auch für das VBS gelten. Es fehlt ausserdem ein explizites Sicherstellen einer vergleichbaren Berichterstattung zwischen UVEK und VBS für eine konsolidierte Gesamtsicht. Für eine einfache Vergleichbarkeit, Interpretation und Zusammenführung der Daten und Ergebnisse ist eine gleiche Berichterstattung von UVEK und VBS zentral.



Art. 30f Abs 1

Wir begrüssen die Zurverfügungstellung von Grundlagen für die Kantone, die dezentrale Bundesverwaltung und die verselbstständigten Einheiten des Bundes. Die Förderung des Wissenstransfers ist ebenfalls sehr zu begrüssen. Davon werden auch weitere Akteure profitieren. Für die öffentliche Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen soll die Schaffung einer für die Kantone und Gemeinden zugängliche Netto-Null-Beschaffungsplattform geprüft werden. Die nachhaltigen Produkte werden zentral ausgeschrieben und erst danach angeboten. Zielerreichung wie Monitoring werden dadurch vereinfacht, weil automatisiert. Für Beschaffungsstellen wird es dadurch ohne grossen Zusatzaufwand möglich, die Klimaziele für die Verwaltung durch klimapriorisierte Beschaffung zu erreichen.